

## VereinsBrief

Steuern – Recht – Vereinsmanagement

### Umsatzsteuer

Verein überlässt Flutlichtanlage an Tochtergesellschaft: Muss der bei der Errichtung geltend gemachte Vorsteuerabzug korrigiert werden?

### Vorstand bekommt Aufwandsersatz

Wo liegt die Grenze zwischen Ehrenamt und sozialversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis?

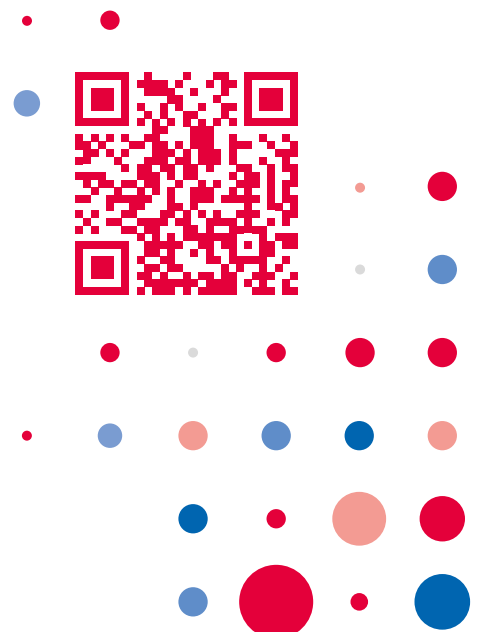
### Gemeinnützigkeitsrecht

Aus BFH-Urteil die richtigen Lehren ziehen: Wann sind die gemeinnützigen Zwecke in der Satzung hinreichend konkret bestimmt?



### Mitgliedsbeiträge

Der BFH und die Umsatzbesteuerung von Mitgliedsbeiträgen: Was jetzt in Vereinen veranlasst ist



# Inhalt

## KURZ INFORMIERT

- 1 – Kammergericht Berlin bezieht Stellung: Wann darf das Registergericht ein Eintragungsverfahren aussetzen?
- 1 – Gemeinnützigkeitsrecht: Das muss nach Auffassung des BFH in der Satzung zum Vermögensanfall bei Vereinsauflösung oder -liquidation geregelt sein
- 2 – BFH definiert die Neuregelung von § 57 Abs. 3 AO: Kooperationen mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind nicht begünstigt
- 2 – Übungsleiterfreibetrag: Auch eine selbstständige Tätigkeit kann das Kriterium der Nebenberuflichkeit erfüllen
- 3 – Neuer Musterprozess beim BFH: Kann eine „Tax Law-Clinic“ gemeinnützig sein?

## UMSATZSTEUER

- 4 – Neue BFH-Entscheidung zur Umsatzbesteuerung von Mitgliedsbeiträgen verunsichert: Was des BFH wirklich (in punkto Vorsteuerabzug) entschieden hat und in welchen Vereinen jetzt was veranlasst ist
- 10 – Verein überlässt Sportanlage an Tochtergesellschaft: Muss der bei der Errichtung der Anlage geltend gemachte Vorsteuerabzug korrigiert werden?

## SOZIALVERSICHERUNG

- 13 – Vorstandsmitglieder bekommen Aufwandsersatz: Wo liegt die Grenze zwischen Ehrenamt und sozialversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis?

## GEMEINNÜTZIGKEIT

- 15 – Aus BFH-Urteil die richtigen Lehren ziehen: Wann sind die gemeinnützigen Zwecke in der Satzung hinreichend konkret bestimmt?

## BILDUNGSVERANSTALTUNGEN

- 17 – Erfreuliches BGH-Urteil für Bildungsträger: Synchron Online-Seminare sind kein zulassungspflichtiger „Fernunterricht“

## PRAXISFALL

- 20 – Beschlussfassung im Vorstand: Wann darf man von den gesetzlichen Mehrheitsregelungen abweichen und bei Pattsituationen ein Stichentscheidungsrecht des Vorsitzenden vorsehen?



## WEBINARE

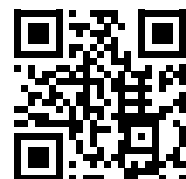
12.05.2026 **IWW-Webinare Recht und Steuern im Verein**  
Referent: Wolfgang Pfeffer

## WIR HELFEN IHNEN GERNE!

### Für Fragen zur Berichterstattung:

Dipl.-Volksw. Günter Göbel  
Chefredakteur

Telefon 0931 418-6158  
Fax 0931 418-2060  
E-Mail [goebel@iww.de](mailto:goebel@iww.de)



Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

## ● Vereinsregister

### Wann darf das Registergericht ein Eintragungsverfahren aussetzen?

Das Registergericht kann ein Eintragungsverfahren aus wichtigem Grund aussetzen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Eintragung von einem Rechtsverhältnis – z. B. der Wirksamkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (MV) – abhängt, das noch gerichtlich geprüft wird. Das hat das Kammergericht (KG) Berlin im Fall einer Vorstandsanmeldung klargestellt.

*KG Berlin erlaubt Aussetzung bei wichtigem Grund*

Das AG Charlottenburg hatte die Anmeldung des neu gewählten Vorstands zurückgewiesen, weil u. a. die Tagesordnungspunkte der Einladung und der MV nicht übereingestimmt hatten und der Verein nicht nachgewiesen hatte, dass alle Teilnehmer der MV-Vereinsmitglieder waren. Weil ein Mitglied gegen die Beschlüsse klagte, setzte das AG das Verfahren aus. Dagegen reichte der Vorstand eine sofortige Beschwerde ein, die das AG dem KG zur Entscheidung vorlegte.

Das KG bestätigte die Entscheidung des Registergerichts. Denn es kann das Verfahren aus wichtigem Grund aussetzen. Das gilt insbesondere, wenn die Entscheidung ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Verfahrens bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist. Die Entscheidung in einem anderen anhängigen Verfahren muss also vorgefährlich sein für die eigene Entscheidung des Registergerichts. Das gilt auch für andere Gerichte, wie hier bei der Zivilklage gegen die MV-Beschlüsse. Das war hier der Fall, weil es um die Wirksamkeit des Beschlusses ging, mit dem der angemeldete Vorstand gewählt wurde. Das Registergericht darf und muss prüfen, ob die Eintragung eines Beschlusses der MV gemäß § 32 Abs. 1, 2 BGB durch die vorgelegten Urkunden gerechtfertigt ist oder ob Zweifel an der Wirksamkeit bestehen. Begründeten Zweifeln muss es nachgehen und die Eintragung ggf. verweigern. Das gilt auch bei einem schwebend unwirksamen Beschluss, der wie hier noch gerichtlich geprüft wird (KG Berlin, Beschluss vom 21.11.2025, Az. 22 W 47/25, Abruf-Nr. [253146](#)).

## ● Gemeinnützigkeit

### Satzung: Das muss nach Auffassung des BFH zum Vermögensanfall bei Vereinsauflösung oder -liquidation geregelt sein

Die Angabe in der Satzung zum Vermögensanfall (= der Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins) muss den Vorgaben der gesetzlichen Muster-satzung entsprechen. Das hat der BFH im Fall einer GmbH klargestellt. Weil deren Satzung lediglich regelte, dass das Restvermögen „an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fällt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat“, hat er die Gemeinnützigkeit versagt.

*Regelung zum Vermögensanfall muss der AO-Mustersatzung entsprechen*

Für den BFH besteht die erforderliche satzungsmäßige Vermögensbindung nur, wenn in der Satzung entweder der steuerbegünstigte Verwendungszweck genau bestimmt wird oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts hinreichend benannt wird, der das Vermögen nach Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft

oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll. Im ersten Fall muss deswegen ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck (z. B. Förderung der Bildung) angegeben werden, wie es die Mustersatzung in Anlage 1 zu § 60 AO vorgibt (BFH, Urteil vom 20.11.2025, Az. V R 10/24, Abruf-Nr. [252927](#)).

#### ● Gemeinnützigkeit

### § 57 Abs. 3 AO: Kooperationen mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind nicht begünstigt

*BFH definiert Anwendung von § 57 Abs. 3 AO*

Der mit dem Jahressteuergesetz 2020 neu eingeführte § 57 Abs. 3 AO erweitert die Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsgebot auf Kooperationen gemeinnütziger Organisationen. Begünstigt ist eine Körperschaft auch, „wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht“. Diese Regelung schließt aber keine Kooperation mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften als solchen ein. Das hat der BFH klargestellt.

Der eindeutige Wortlaut des § 57 Abs. 3 S. 1 AO verlange ein planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfülle. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gehören nicht dazu, auch wenn sie in ihrem hoheitlichen Bereich Tätigkeiten ausüben, die steuerbegünstigten Zwecken vergleichbar sind. Das bedeutet, dass Einrichtungen, die Leistungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften (z. B. Städte und Gemeinden) erbringen – z. B. Selbstversorgungseinrichtungen – nicht über § 57 Abs. 3 S. 1 AO als gemeinnützig anerkannt werden können. Zwar ist die Mittelweitergabe an öffentlich-rechtliche Einrichtungen begünstigt. Daraus ergibt sich aber kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck (BFH, Urteil vom 20.11.2025, Az. V R 23/23, Abruf-Nr. [252928](#)).

**Wichtig** – Etwas anderes gilt nur für Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese als gemeinnützig anerkannt sind.

#### ● Übungsleiterfreibetrag

### Auch eine selbstständige Tätigkeit kann das Kriterium der Nebenberuflichkeit erfüllen

*Bayerisches Landesamt für Steuern mit wichtiger Aussage*

Der Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag kann nur genutzt werden, wenn die entsprechende Tätigkeit nebenberuflich ist. Dazu muss sie sich von einem eventuell ausgeübten Hauptberuf unterscheiden und darf für sich genommen nicht mehr als 14 Stunden pro Woche umfassen. Als Kriterium für eine Nebenberuflichkeit kann dabei auch gelten, dass die Haupttätigkeit abhängig beschäftigt, die nebenberufliche Tätigkeit aber freiberuflich ausgeübt wird.

Das BayLfSt erläutert dies anhand eines Beispiels: Eine Person ist bei einem Rettungsverband sowohl im Rettungsdienst (500 Stunden jährlich) als auch als Erste-Hilfe-Ausbilder (300 Stunden jährlich) tätig. Obwohl der Zeitem-

fang der Tätigkeiten zusammengenommen die Nebenberuflichkeitsgrenze (im Durchschnitt maximal 14 Stunden pro Woche) überschreitet, ist die Arbeit als Erste-Hilfe-Ausbilder begünstigt. Bezüglich der Nebenberuflichkeit ist nämlich die Tätigkeit im Rettungsdienst und für die Tätigkeit als Erste-Hilfe-Ausbilder getrennt zu beurteilen, weil es sich dabei um keine gegenseitigen Nebenpflichten handelt und nicht beide Tätigkeiten der Weisung und Kontrolle des Rettungsverbands unterliegen.

Die Dozententätigkeit als Erste-Hilfe-Ausbilder kann wegen der eigengestalterischen Art der Wissensvermittlung grundsätzlich als weisungsfrei angesehen werden. Das gilt selbst dann, wenn sich der Dozent an einen Stundenplan halten muss und Lehrinhalte über Lehrmaterial vorgegeben werden. Die Freiheit in der Art der Wissensvermittlung stellt das wesentliche Kriterium bei einer Dozententätigkeit für die Weisungsfreiheit dar. Das gilt unabhängig von der Frage, ob die Dozententätigkeit selbst als nichtselbstständige oder als selbstständige Tätigkeit anzusehen ist (BayLSt, Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i. S. v. § 3 Nr. 26/26a EStG, Februar 2026, Abruf-Nr. [253151](#)).

#### ● Gemeinnützigkeit

### Musterprozess beim BFH: Kann eine „Tax Law-Clinic“ gemeinnützig sein?

Eine sogenannte Tax Law-Clinic kann wegen Verstoßes gegen das Steuerberatungsgesetz (StBerG) nicht gemeinnützig sein. Diese Auffassung vertritt das FG Köln im Fall eines nicht eingetragenen Vereins. Letztlich entscheiden muss aber der BFH.

*FG Köln sieht Verstoß gegen Steuerberatungsgesetz*

Satzungszwecke waren die „unentgeltliche Hilfeleistungen in Steuersachen insbesondere gegenüber anderen Studierenden“ und „Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet des Steuerrechts mit praktischen Bezügen“. Das Finanzamt hatte den Antrag auf Prüfung der Gemeinnützigkeit abgewiesen. Bei der beabsichtigten Tätigkeit des Vereins handle es sich um die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen, die gemäß §§ 2 und 5 StBerG unzulässig sei. Eine solche Tätigkeit verstoße gegen die Rechtsordnung, deswegen sei die Feststellung der Gemeinnützigkeit nicht möglich. Das FG bestätigte diese Auffassung. Ein Verein, dessen satzungsmäßige Tätigkeit darin besteht, unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen durch Studierende unter Anleitung beruflich vorgebildeter Praktiker für Dritte zu erbringen, kann wegen Verstoßes gegen die §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 S. 1 StBerG nicht die satzungsmäßigen Anforderungen an die Feststellung der Gemeinnützigkeit erfüllen. Das Gleiche gilt auch nach § 6 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen. Aus dem gleichen Grund hatte der BGH die Eintragung solcher Vereine abgelehnt (FG Köln, Urteil vom 07.08.2025, Az. 13 K 1624/22, Abruf-Nr. [253148](#)).

**Wichtig** – Das Revisionsverfahren ist beim BFH unter dem Az. VII R 1/26 anhängig. Außerdem gibt es aktuell noch eine Gesetzesinitiative, die die Gemeinnützigkeit von Tax Law-Clinics anstrebt. Das Gesetz ist noch in der Entwurfsphase. Kommt die Änderung, könnten solche studentischen Einrichtungen gemeinnützig sein. Mögliche steuerbegünstigte Zwecke wären die Förderung von Bildung und Studentenhilfe.

– Umsatzsteuer

## Neue BFH-Entscheidung verunsichert: Wie werden Mitgliedsbeiträge besteuert?

„Steuerschock für Sportvereine“. Mit dieser Headline zur jüngsten BFH-Entscheidung zur Umsatzbesteuerung von Mitgliedsbeiträgen hat t-online „am Tor vorbeigeschossen“. Denn es ist durch die Rechtsprechung seit langem geklärt, dass pauschale Entgelte für Leistungen des Vereins der Umsatzsteuer unterliegen können. Trotzdem ist das neue BFH-Urteil praxisrelevant, weil der BFH ein neues Kapitel aufgemacht hat: Müssen die Leistungen an die Mitglieder unterschiedlich besteuert werden oder liegt eine einheitliche Leistung zum gleichen Steuersatz vor? VB klärt auf.

### Der BFH-Fall: Vorsteuerabzug für neuen Kunstrasenplatz

Ein Breitensportverein wollte die Vorsteuerbeträge aus der Errichtung eines Kunstrasen-Fußballplatzes geltend machen. Er nutzte den Platz unter anderem für Spiele der 1. Herrenmannschaft, bei denen er umsatzsteuerpflichtige Eintrittsgelder erzielte. Nach der Fertigstellung sollte der Platz ausschließlich durch den Verein genutzt werden. Eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung erfolgt also nicht.

### Verein erhebt auf Mitgliedsbeiträge Umsatzsteuer mit sieben Prozent

Um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, erhob der Verein auf seine Mitgliedsbeiträge Umsatzsteuer – mit dem ermäßigten Steuersatz (sieben Prozent).

### Finanzamt versagt Vorsteuerabzug

Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, dass Mitgliedsbeiträge, die die Teilnahme am Sporttraining und an Sportwettkämpfen betreffen und damit über eine reine Benutzung der Sportanlagen hinausgehen, Teilnehmergebühren für von der Umsatzsteuer befreite Veranstaltungen i. S. v. § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG seien. Wegen der Steuerfreiheit der Vereinsbeiträge ist dann für Ausgaben des Vereins, die im Zusammenhang mit Trainingsleistungen (sportlichen Veranstaltungen) stehen, nach § 15 Abs. 2 UStG der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Dagegen klagte der Verein.

### FG Niedersachsen gibt Klage des Vereins teilweise statt

Das FG Niedersachsen gab der Klage in geringem Umfang statt. Die Leistungen des Vereins, für die die Mitgliedsbeiträge ein Entgelt sind, seien nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG steuerfrei. Die Mitgliedsbeiträge seien Teilnehmergebühren für sportliche Veranstaltungen. Die geltend gemachten Vorsteuerbeträge seien jedoch nur zu dem Teil abzugsfähig, zu dem der Verein den Kunstrasenplatz für seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (1. Herren-Fußballmannschaft) nutzte (FG Niedersachsen, Urteil vom 10.01.2023, Az. 11 K 147/22, Abruf-Nr. [239254](#)).

*Breitensportverein wollte aus Errichtungskosten maximal mögliche Vorsteuer ziehen und unterwarf ...*

*... Beiträge deshalb der Umsatzsteuer*

*Finanzverwaltung durchkreuzt Abzugspläne ...*

*... und wird vom FG in Teilen überstimmt*

Gegen dieses Urteil ging der Verein in Revision. Beiträge für die Mitgliedschaft in einem Verein seien keine Teilnehmergebühren für sportliche Veranstaltungen. Eine Vereinsmitgliedschaft sei auf Dauer angelegt und vereine in sich ein ganzes Bündel an Rechten und Pflichten. Außerdem müsste umsatzsteuerrechtlich unterschieden werden zwischen Mitgliedern, die die Einrichtungen und Angebote des Vereins aktiv nutzten, und passiven Mitgliedern. Nur die Teilnahme von aktiven Sportlern an sportlichen Veranstaltungen fiel unter die Steuerbefreiung.

*Verein legt Revision ein und will Steuerbefreiung nur auf aktive Sportler angewendet wissen*

## So entschied der BFH

Der BFH ist dieser Argumentation im Grundsatz gefolgt. Er hob das Urteil der Vorinstanz auf und verwies die Sache zur weiteren Klärung an das FG zurück (BFH, Urteil vom 13.11.2025, Az. V R 4/23, Abruf-Nr. [252722](#)).

*BFH übernimmt Argumentation und weist Fall ans FG zurück*

### Mitgliedsbeiträge sind als pauschales Entgelt umsatzsteuerbar

Der BFH hat erneut bestätigt, dass Mitgliedsbeiträge als pauschales Entgelt für die Leistungen des Vereins an seine Mitglieder umsatzsteuerbar sind. Er schließt sich damit der Rechtsprechung des EuGH an (EuGH, Urteil vom 21.03.2002, Rs. C-174/00, Abruf-Nr. [051238](#), Kennemer Golf).

Der BFH hat diese Rechtauffassung bereits vor längerer Zeit übernommen (u. a. BFH, Urteile vom 20.03.2014, Az. V R 4/13, Abruf-Nr. [142200](#) und vom 12.10.2016, Az. XI R 5/14, Abruf-Nr. [191588](#)). Dabei hat er wiederholt die Finanzverwaltung gerügt, weil sie an der veralteten Unterscheidung von „echten“ und „unechten“ Mitgliedsbeiträgen festhält (Abschn. 1.4. Abs. 1 und Abschn. 2.10. Abs. 1 UStAE).

*Kritik an Unterscheidung in „echte“ und „unechte“ Mitgliedsbeiträge im UStAE*

### Neu: Unterschiedliche Steuersätze für vielfältige Leistungen

Neu ist, dass der BFH auch die Frage nach den Steuersätzen stellt. Er ist dem klagenden Verein in der Auffassung gefolgt, dass die Mitgliedsbeiträge als Entgelt für die Bereitstellung einer Vielzahl von Angeboten des Vereins im Rahmen verschiedener Sportarten entrichtet wurden.

Der Mitgliedsbeitrag kann dabei nur teilweise ein Entgelt sein; bzw. bestimmte Beiträge können beim gleichen Verein eine unentgeltliche Einnahme sein, wenn der Verein den entsprechenden Mitglieder(-gruppe)n keine Leistungen zur Verfügung stellt. Das gilt insbesondere für Fördermitglieder.

*Mitgliedsbeitrag kann nur in Teilen Entgeltcharakter haben*

**Wichtig** – Das muss aber aus der Satzung klar hervorgehen. Die unterschiedliche Bezeichnung der Mitgliedergruppen wird dazu nicht genügen. Vielmehr müssen die Leistungsrechte der Mitglieder unterschiedlich ausgestaltet und nach Möglichkeit so genau benannt sein, dass sie den unterschiedlichen Leistungen zugeordnet werden können. Diese unterschiedlichen Leistungen werden dann unterschiedlich besteuert:

*Vereinsatzung muss in der Hinsicht aussagekräftig und klar formuliert sein*

- Teilnahmegebühren bei sportlichen Veranstaltungen (Training und Wettkampf) sind nach § 4 Nr. 22a UStG von der Umsatzsteuer befreit.
- Steuerpflichtig sind dagegen sportliche Angebote, die keine „Veranstaltung“ sind, insbesondere das Einzeltraining.
- Das gleiche gilt für die bloße Überlassung von Sportanlagen und Sportgeräten.

*Unterschiedliche Leistungen können unterschiedlich besteuert werden*

*Handelt es sich auch bei einem Bündel an Leistungen um eine einheitliche Leistung ...*

*... oder liegen selbstständige Leistungen vor?*

*Es gibt auch die Kategorie der unselbstständigen Einzelleistungen*

*Jeder Fall muss für sich beurteilt werden*

*Charakteristische Merkmale des Umsatzes müssen aus Durchschnittsverbraucher-Sicht ermittelt werden*

*Mannschaftssport mit Training ...*

*... gilt als steuerbefreite sportliche Veranstaltung*

### Wie werden Leistungsbündel besteuert?

Bei unterschiedlichen Leistungen, die gemeinsam angeboten werden, stellt sich zusätzlich die Frage, ob es sich um eine einheitliche Leistung handelt, die einheitlich besteuert wird, oder um unterschiedliche Leistungen, für die verschiedene Steuersätze gelten können. Dabei gibt es mehrere Konstellationen:

1. Die Möglichkeit, aktiv an dem Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen und die Sportanlagen zu nutzen, können als zwei selbstständig erbrachte Leistungen behandelt werden. Dann wäre der Mitgliedsbeitrag aufzuteilen in einen Teil, der steuerfrei ist, und einen, der besteuert wird.
2. Mehrere formal getrennt erbrachte Einzelumsätze können als einheitlicher Umsatz anzusehen sein, wenn sie nicht selbstständig sind. Dabei gibt es zwei Fälle:
  - Mehrere Einzelleistungen sind für den „Kunden“ so eng miteinander verbunden, dass sie objektiv einen einzigen untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang bilden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.
  - Ein Einzelumsatz ist eine bloße Nebenleistung, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilt.

### Die Konsequenz für den Vereinsalltag

Die Frage, welche Konstellation im behandelten Fall vorliegt, hat der BFH zur Klärung an die Vorinstanz zurückgegeben. Das bedeutet, dass die tatsächliche Besteuerung bei jedem Verein anders aussehen kann. Der BFH gibt dem FG aber Vorgaben an die Hand.

#### Teilnahmegebühren und Sportanlagenüberlassung als getrennte Leistung

Die Frage, ob trennbare Einzelleistungen vorliegen, kann – so der BFH – nicht allgemein, sondern nur fallbezogen beantwortet werden. Dabei müssen aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers die charakteristischen Merkmale des Umsatzes ermittelt werden. Eine wirtschaftlich einheitliche Leistung darf dabei nicht künstlich aufgespalten werden.

**Wichtig** – Der Verein hat also nur begrenzte Gestaltungsmöglichkeiten. Die bloße getrennte Berechnung verschiedener Leistungen, sei es über unterschiedliche pauschale Beiträge bzw. Umlagen, sei es über Nutzungsentgelte, würde zu keinem anderen steuerlichen Ergebnis führen, wenn tatsächlich eine einheitliche Leistung vorliegt. Das kann je nach Sportart zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

#### Beispiel 1

Bei Mannschaftssportarten erfolgen Training und Wettkampf (Turnierbetrieb) in der Regel unter Anleitung eines Trainers.

Folge: Wegen des organischen Rahmens (Leitung durch den Trainer) liegt eine sportliche Veranstaltung nach § 4 Nr. 22b UStG vor. Die Mitgliedsbeiträge sind insgesamt umsatzsteuerbefreit.

## Beispiel 2

---

Ein Tennisverein organisiert zwar Gruppentrainingsstunden und vereinsinterne Turniere und nimmt mit einer Mannschaft sowie Einzelspielern an externen Wettkämpfen teil. Überwiegend spielen die Mitglieder aber – ohne zusätzliche Gebühren und ohne trainerische Anleitung – auf den Plätzen.

Folge: Die Überlassung der Plätze ist eine entgeltliche und auch steuerpflichtige Leistung, durch die der Mitgliedsbeitrag anteilig steuerbar wird. Zu klären ist, ob Training und Platzüberlassung selbstständige Leistungen sind, ob also der gesamte Beitrag einheitlich besteuert wird oder steuerfrei bleibt.

---

*Das typische Szenario im Tennisverein und ...*

*... dessen steuerliche Beurteilung*

## Unteilbare Leistungen

Mehrere formal getrennt erbrachte Einzelumsätze sind als einheitlicher Umsatz anzusehen, wenn sie nicht selbstständig sind. Dabei sind aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers die charakteristischen Merkmale des Umsatzes zu ermitteln. Dabei müssen die Einzelleistungen für den Kunden so eng miteinander verbunden sein, dass sie objektiv einen einzigen untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang bilden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.

## Beispiel

---

Die Nutzung eines Sportschwimmbads ist mit der Nutzung einer Sauna kombiniert. Mitglieder dürfen beides ohne zusätzliches Entgelt nutzen.

Folge: Die kombinierte Nutzung von Schwimmbad und Sauna ist eine einheitliche Leistung. Dabei ist die Saunanutzung keine Nebenleistung zur Nutzung des Schwimmbads (FG Niedersachsen, Urteil vom 23.05.2023, Az. 5 K 3/22, Abruf-Nr. [241192](#)).

---

*Schwimmbad mit Sauna zu einem Einheitspreis ...*

*... ist als einheitliche Leistung einzuordnen*

## Die Abgrenzung von Haupt- und Nebenleistung

Eine einheitliche Leistung liegt ebenfalls vor, wenn eine oder mehrere Einzelleistungen eine Hauptleistung bilden und die anderen Einzelleistungen eine oder mehrere Nebenleistungen bilden, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilen. Eine Leistung ist insbesondere dann Neben- und nicht Hauptleistung, wenn sie für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

## Beispiel

---

Ein Skisportverein organisiert ein Trainingswochenende in Österreich. Er stellt dazu mehrere Trainer und bucht die Skipässe für die Teilnehmenden (Hauptleistung). Dazu organisiert er den Bustransfer nach Österreich.

Folge: Der Bustransfer ist eine Nebenleistung, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilt. Da die Hauptleistung (Training) umsatzsteuerfrei ist, gilt das auch für den Bustransfer.

---

*Bustransfer eines Skisportvereins zum Skiort ...*

*... ist umsatzsteuerlich eine Nebenleistung*

*Inanspruchnahme des  
„Gesamtleistungspakets“  
als einzige Option ...*

### Was der BFH zum Thema „Vorliegen einer einheitlichen Leistung“ sagt

Die Prüfung, ob im konkreten Fall eine einheitliche Leistung vorliegt, hat der BFH ans FG zurückverwiesen. Seiner Einschätzung nach spricht aber für das Vorliegen einer einheitlichen Leistung (= gleichwertige Leistungsbestandteile im Rahmen eines untrennbaren wirtschaftlichen Vorgangs), dass das Mitglied die Leistungen des Vereins nur insgesamt in Form eines Gesamtpakets erhalten konnte. Dieses Gesamtpaket umfasst sowohl die (mögliche) Nutzung aller angebotenen Kurse und Trainings sowohl als auch der Sportgeräte und -anlagen.

*... oder Einzelangebote  
nach Nutzung je  
persönlichem Interesse*

So konnte ein Mitglied z. B. das Jugend-Fußballtraining des Vereins nutzen, während ein anderes wegen des Leichtathletikangebots oder der Nutzung der Sportgeräte und -anlagen Mitglied geworden ist. Aufgrund der verschiedenen Interessenlagen der Mitglieder und der Ausrichtung des Sportangebots auf verschiedene Personengruppen – so der BFH – dürften die einzelnen Leistungen aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers gleichwertig sein.

Demnach muss das FG klären, ob diese einheitliche Leistung des Vereins auch Teile umfasst, die nicht nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG umsatzsteuerbefreit sind. Dann wäre diese einheitliche Leistung insgesamt steuerpflichtig.

### So können Vereine (im Sinne des Vorsteuerabzugs) gestalten

Diese Einschätzung des BFH im behandelten Fall bietet Vereinen Gestaltungsmöglichkeiten.

*Unterschiedliche  
Mitglieder- und damit  
Beitragsgruppen bilden ...*

- Denkbar wären unterschiedliche Mitglieder- und damit Beitragsgruppen, die nach Sportarten und Nutzung der Anlagen getrennt werden. Kann eine solche Trennung auch praktisch durchgehalten werden, wären nicht alle Mitgliedsbeiträge steuerpflichtig.

*... oder Beiträge in sportliche  
Veranstaltungen und  
Nutzung von Sportanlagen  
aufteilen*

- Eine andere Möglichkeit der Aufteilung könnte darin bestehen, dass der Mitgliedsbeitrag lediglich die Teilnahme an den sportlichen Veranstaltungen (Training, Kurse, Wettkampf) umfasst, während der Verein für die bloße Nutzung der Sportanlagen eigene Gebühren erhebt.

Das kann einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand bedeuten. Außerdem ist eine solche Umgestaltung der Einnahmen gerade für Sportvereine problematisch, weil viele Mitglieder Beiträge zahlen, die die Angebote nicht oder nur in geringem Umfang nutzen. Würde der Verein für alle Mitglieder die Beiträge senken, damit die aktiven Mitglieder nicht deutlich höher belastet werden, ginge das mit teils erheblichen Einnahmeeinbußen einher.

*Keine Hauruck-  
Entscheidungen treffen*

**Wichtig** – Nach der aktuellen Rechtsprechungslage ist von voreiligen Gestaltungen abzuraten. Vereine sollten zunächst die weitere Entscheidung des FG Niedersachsen bzw. eine erneute Revision durch den BFH abwarten.

### Das neue Thema „Steuersatz“

*Droht Besteuerung  
mit 19 Prozent?*

Soweit die Mitgliedsbeiträge nicht nach § 4 Nr. 22b UStG befreit sind, kommt grundsätzlich der ermäßigte Steuersatz für Zweckbetriebe nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG zum Einsatz. Der BFH hat aber Zweifel, ob diese Regelung greift. Er verweist dabei auf seine frühere Rechtsprechung, nach der § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG nicht unionsrechtskonform ist. Die Vorschrift be-

freit nämlich nicht nur die Leistungen steuerbegünstigter Körperschaften für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit, sondern alle Leistungen wie z. B. auch bei der Förderung des Sports (BFH, Urteil vom 20.03.2014, Az. V R 4/13, Abruf-Nr. [142200](#)).

## BFH empfiehlt Gesetzesänderung

Für den BFH hat es der Gesetzgeber in der Hand, die Umsatzbesteuerung von Mitgliedsbeiträgen zu vereinheitlichen. Die EU-rechtliche Vorgabe – Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL – beschränkt nämlich anders als § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG die Steuerbefreiung nicht auf die aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen. Sie befreit vielmehr alle „in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung stehenden sonstigen Leistungen“. Dazu gehört insbesondere auch die Überlassung von Sportanlagen und -geräten.

*Gesetzgeber soll die „Kuh endlich vom Eis“ bringen*

## Finanzverwaltung wird von sich aus wohl nicht tätig werden

Es ist fraglich, ob die Finanzverwaltung ihre Auffassung ändert und Mitgliedsbeiträge grundsätzlich als steuerbar einordnet. Entsprechende Aufforderungen des BFH ignoriert sie seit 15 Jahren. Offensichtlich will sie die Mitglieder nicht zusätzlich mit Umsatzsteuer belasten.

*Finanzverwaltung will Mitglieder aber wohl nicht zusätzlich mit Umsatzsteuer belasten*

**Wichtig** – Näher läge die Lösung, den Gestaltungsrahmen des Gemeinschaftsrechts auszuschöpfen und die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 22b auf die Überlassung von Sportanlagen und ähnliche Leistungen zu erweitern. Damit wäre aber ein Vorsteuerabzug aus Errichtung und Unterhalt von Sportanlagen stark eingeschränkt. Regelmäßig wären dann nur die Eintrittsgelder bei Sportveranstaltungen umsatzsteuerpflichtig. Auch diese Option hat der Gesetzgeber aber bisher nicht ergriffen, obwohl der EuGH klargestellt hat, dass ein Rückgriff auf Gemeinschaftsrecht nicht möglich ist (EuGH, Urteil vom 10.12.2020, Rs. C 488/18, Abruf-Nr. [253121](#)).

*Warum nicht den Gestaltungsrahmen des Gemeinschaftsrechts ausschöpfen?*

## Bestehende Situation könnte noch eine Weile fortdauern

Es ist also durchaus denkbar, dass die bestehende Situation fortdauert. Vereine haben dabei ein faktisches Wahlrecht. Sie können mit Bezug auf die Verwaltungsauffassung die Beiträge umsatzsteuerfrei belassen. Oder sie können mit Verweis auf die herrschende Rechtsprechung bei Bedarf – etwa wenn ein hoher Vorsteuerabzug ansteht – zur Umsatzbesteuerung „optieren“.

## BFH-Entscheidung betrifft nicht nur Sportvereine

Die Entscheidung des BFH betrifft nicht nur Sportvereine, sondern alle Vereine, die Leistungen an Mitglieder erbringen, die über den Mitgliedsbeitrag finanziert werden. Das gilt insbesondere für auch für Berufsverbände, Sozialverbände, Wohlfahrtsunternehmen oder Mietervereine. Zu den einschlägigen Leistungen gehören z. B. Rechtsberatung und Werbe- oder Vermittlungsleistungen.

*Auch Berufs- oder Wohlfahrtsverbände sind tangiert*

**FAZIT** – Das Urteil des BFH wirft mehr Fragen auf, als es klärt. Um zu einer steuerlich optimalen Gestaltung zu kommen, werden Vereine die Tarifierung ihre Leistungen an die Mitglieder vielfach ändern müssen. Etwa indem sie – wie gezeigt – für die Nutzung der Sportanlagen konkrete Nutzungsentgelte verlangen, statt das pauschal über den Mitgliedsbeitrag abgelten zu lassen. Nach jetzigem Stand der Rechtsprechung ist aber von solchen Gestaltungen abzuraten.

– Umsatzsteuer

## Verein überlässt Sportanlage an Tochtergesellschaft: Keine Entnahmebesteuerung

Gründen Vereine Wirtschaftsbetriebe in Tochtergesellschaften aus, kann das umsatzsteuerliche Folgen haben, wenn der Verein die Tochter eigene Anlagen unentgeltlich nutzen lässt. Es kann dann eine unentgeltliche Wertabgabe vorliegen. Die Nutzungsüberlassung kann aber auch im Rahmen des eigenen Unternehmens erfolgen. Erfahren Sie, wie der BFH diese möglichen steuerlichen Folgen anhand eines typischen Falls aus der Vereinspraxis durchgespielt und gelöst hat.

### Um diesen Fall ging es beim BFH

*Gemeinnütziger Sportverein baut auf städtischem Gelände eine Stadiontribüne und Flutlichtanlage und ...*

Ein als gemeinnützig anerkannter, eingetragener Sportverein hatte auf städtischem Gelände eine Stadiontribüne und eine Flutlichtanlage für den Spielbetrieb seiner Herren-Fußballmannschaften errichtet. Aus den Kosten dafür hatte er die Vorsteuer gezogen.

*... überlässt die Anlagen der Tochter-GmbH für deren Spielbetrieb*

Der Verein war alleiniger Gesellschafter einer GmbH. Dieser übertrug er den Spielbetrieb seiner Herrenmannschaft. Dazu überließ er ihr unter anderem die Stadiontribüne, die Flutlichtanlage und seine Spiellizenz zur Nutzung. Das Finanzamt war der Auffassung, dass der Verein den Vorsteuerabzug für die Stadiontribüne und Flutlichtanlage nach § 15a UStG berichtigen müsse. Dagegen klagte der Verein.

*Verein streitet mit Finanzamt über Vorsteuerabzug*

Das FG Niedersachsen war der Meinung, dass keine Korrektur des Vorsteuerabzugs erforderlich war, aber der Verein die Überlassung an die GmbH als unentgeltliche Wertabgabe versteuern müsse. Gegen dieses Urteil ging der Verein in Revision.

### So prüfte und entschied der BFH

Der BFH widersprach dem FG und folgte der Auffassung des Finanzamts (BFH, Urteil vom 06.11.2025, Az. V R 36/23, Abruf-Nr. [252925](#)).

*BFH verneint Organschaft zwischen Verein und GmbH*

#### Prüfschritt 1: Umsatzsteuerliche Organschaft?

Zunächst war für den BFH die Frage, ob zwischen Verein und GmbH nicht eine umsatzsteuerliche Organschaft vorlag, in deren Rahmen die Überlassung umsatzsteuerfrei geblieben wäre. Eine solche Organschaft bestand für den BFH aber nicht. Dafür – so der BFH – fehlte es an der wirtschaftlichen Eingliederung der GmbH in das Unternehmen des Vereins.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 UStG wird eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbstständig ausgeübt, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Die wirtschaftliche Eingliederung i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 UStG setzt voraus, dass

die Unternehmensbereiche von Organträger und -gesellschaft miteinander verflochten sind. Eine solche wirtschaftliche Eingliederung kann auf entgeltlichen Leistungen des Mehrheitsgesellschafters (Organträgers) gegenüber seiner Tochtergesellschaft (Organgesellschaft) beruhen, wenn diese Leistungen für die Organgesellschaft keine nur geringfügige Bedeutung haben. Unentgeltliche Leistungen an die Tochtergesellschaft können aber keine wirtschaftliche Eingliederung in das Unternehmen des Mehrheitsgesellschafters begründen.

*GmbH war in Verein nicht wirtschaftlich eingegliedert*

Auch aus sonstigen Umständen ergab sich nach Auffassung des BFH keine wirtschaftliche Eingliederung. Insbesondere auch nicht daraus, dass in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit der Spielbetrieb weiter dem Verein zugeordnet wurde.

Dass der Verein entgeltliche Verwaltungsdienstleistungen an die GmbH erbrachte, führte ebenfalls nicht zu einer wirtschaftlichen Eingliederung. Solche Verwaltungsaufgaben wie etwa Buchführung und laufende Personalverwaltung reichten für eine wirtschaftliche Eingliederung nicht aus.

*Auch Nutzungsüberlassung von Stadiontribüne und Flutlichtanlage ...*

Auch aus der Nutzungsüberlassung von Stadiontribüne und Flutlichtanlage sowie möglicherweise der Spiellizenz ergab sich keine wirtschaftliche Eingliederung, weil sie unentgeltlich erfolgte. Es liegt auch kein tauschähnlicher Umsatz im Sinne des § 3 Abs. 12 S. 2 UStG vor.

*... ergeben keine wirtschaftliche Eingliederung*

### **Prüfschritt 2: Steuerpflichtige Wertabgabe?**

Deswegen war als nächstes zu klären, ob die unentgeltliche Überlassung eine – steuerpflichtige – Wertabgabe darstellte. Auch das hat der BFH verneint, weil der Verein die Stadiontribüne und die Flutlichtanlage der GmbH nicht unentgeltlich für Zwecke außerhalb seines Unternehmens überlassen hatte.

*BFH verneint auch Qualifizierung der unentgeltlichen Überlassung ...*

Die Überlassung war im Zusammenhang mit der Übertragung des Spielbetriebs erfolgt, um eine haftungsrechtliche Trennung und Abschirmung seines Vermögens zu erreichen. Die unentgeltliche Nutzungsüberlassung dieser Gegenstände war folglich darauf gerichtet, der GmbH die Durchführung des übertragenen Spielbetriebs zu ermöglichen. Damit sollte die wirtschaftliche Existenz des Vereins gesichert und seine unternehmerische Tätigkeit (Erbringung von Leistungen an die Mitglieder gegen Beitrag) erhalten werden. Das war nicht unternehmensfremd und reichte für die Annahme eines unternehmerischen Interesses des Vereins an der Überlassung der Stadiontribüne und der Flutlichtanlage aus.

Es ist – so der BFH – nicht erforderlich, dass ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen einer unentgeltlichen Verwendung von Gegenständen des Unternehmens und einem oder mehreren von diesem ausgeführten Ausgangsumsätzen besteht. Auch ein Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Unternehmens reicht aus.

*... als umsatzsteuerpflichtige Wertabgabe*

Ein daneben bestehendes wirtschaftliches Interesse der GmbH spielt keine Rolle. Dafür spricht auch, dass die vom Verein überlassenen Anlagen auch bei der GmbH der Durchführung des Spielbetriebs dienten, der wiederum Tätigkeitsfeld und Eigeninteresse des Vereins war.

*Beistellung begründet keine wirtschaftliche Tätigkeit*

### Ergebnis: Überlassung war eine Beistellung

Bei der Überlassung von Stadiontribüne und Flutlichtanlage handelte es sich vielmehr um eine „Beistellung“. Diese liegt vor, wenn der Empfänger der Leistung dem Leistenden Sachmittel allein für die Leistungserbringung an ihn zur Verfügung stellt und eine anderweitige Verwendung ausgeschlossen ist.

Das war hier nach Auffassung des BFH der Fall. Eine solche Beistellung begründet keine wirtschaftliche Tätigkeit. Der Verein hat damit weder steuerpflichtige Leistungen von der GmbH bezogen noch solche an diese selbst erbracht.

### Vorsteuerabzug war zu berichtigen

Wenn die Überlassung der Anlagen nach diesen Vorgaben unentgeltlich erfolgt war, war aber eine Korrektur des Vorsteuerabzugs angezeigt.

*Verein hatte Vorsteuerabzug zunächst zurecht in Anspruch genommen*

Hier gilt nach § 15a Abs. 1 S. 1 UStG: Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, das nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von zehn Jahren.

Diese Regelung greift hier nach Auffassung des BFH. Die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse haben sich innerhalb des Berichtigungszeitraums geändert. Der Verein hatte den Vorsteuerabzug zunächst zurecht in Anspruch genommen, während er für den späteren Zeitraum nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt war.

*Beistellung hat die Verhältnisse aber geändert*

Eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung als solche berechtigt mangels wirtschaftlicher Tätigkeit nicht zum Vorsteuerabzug. Die unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Stadiontribüne und Flutlichtanlage erfolgt im Zusammenhang mit der Auslagerung der Durchführung des Spielbetriebs zwar im Interesse des Vereins. Sie diene damit aber nicht dazu, es dem Verein zu ermöglichen, besteuerte Ausgangsumsätze im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit als Sportverein zu erbringen.

*Berichtigungszeitraum beträgt zehn Jahre*

Dabei gilt der zehnjährige Berichtigungszeitraum gemäß § 15a Abs. 1 S. 2 UStG. Betriebsvorrichtungen sind zwar aus ertragsteuerlicher Sicht selbstständige bewegliche Wirtschaftsgüter, auch wenn sie mit dem Grund und Boden fest verbunden und damit Teil des Grundstücks sind. Für solche Betriebsvorrichtungen, die – wie die Flutlichtanlage – wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind, gilt grundsätzlich der zehnjährige Berichtigungszeitraum.

**FAZIT** – Das Urteil des BFH schafft Rechtssicherheit in einem Fall, der für Sportvereine nicht untypisch ist. Vereine sollten bereits bei der Errichtung der entsprechenden Anlagen eine mögliche spätere Ausgliederung des Sportbetriebs im Blick haben. Das gilt umso mehr als der Vorsteuerabzug hier regelmäßig ohnehin ein strittiges Thema ist.

– Sozialversicherung

## Vorstandsmitglieder: Wo liegt die Grenze zwischen Ehrenamt und Arbeitsverhältnis?

Wahlämter in Vereinen können ehrenamtlich ausgeübt werden. Höhere „Aufwandsentschädigungen“ führen aber regelmäßig zu einer abhängigen Beschäftigung. Das lehrt auch ein Fall, der dem Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg zur Entscheidung vorlag. VB fasst ihn zusammen.

### Um diesen Fall ging es beim LSG Berlin-Brandenburg

Der Fall betraf einen selbstständigen Rechtsanwalt und Notar. Er stand dem Deutschen Anwaltverein e. V. als Präsident vor. Er repräsentierte in diesem Amt den Verein und führte die laufenden Geschäfte gemäß der Satzung. Er erhielt eine jährliche „Aufwandsentschädigung“ in Höhe von monatlich 7.500 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Präsidenten und dem Verein bestand nicht.

*Selbstständiger Rechtsanwalt erhält als Präsident 7.500 Euro im Monat als Aufwandsentschädigung*

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRB) kam auf einen Statusfeststellungsantrag hin zu dem Ergebnis, dass der Präsident seine Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausübt und entsprechend sozialversicherungspflichtig war. Nach erfolglosem Widerspruch klagte der Präsident gegen den Bescheid der DRB. Die Begründung: Er sei gegenüber Präsidium und Mitgliederversammlung nicht weisungsgebunden und nicht in die Betriebsorganisation des Verbandes eingegliedert gewesen, weil er in der Wahl von Ort und Zeit seiner Tätigkeit frei gewesen sei. Es seien von ihm lediglich Repräsentations- und organschaftliche Verwaltungsaufgaben ausgeübt worden.

*Lag ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor?*

### So entschied das LSG Berlin-Brandenburg

Das LSG Berlin-Brandenburg hat die Klage abgelehnt. Es ist in seiner Entscheidung ausführlich darauf eingegangen, wie solche Vereinsämter sozialversicherungsrechtlich einzuordnen sind (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.10.2025, Az. L 14 BA 39/24, Abruf-Nr. [251285](#)).

*Anwalt zieht vor dem LSG den Kürzeren*

### Die rechtlichen Grundsätze

Grundsätzlich gilt: Aufgaben und Tätigkeiten, die Ausfluss der organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausübenden Person und auch nicht für jedermann frei zugänglich sind, führen regelmäßig nicht zu einer persönlichen Abhängigkeit. Damit liegt kein Arbeitsverhältnis vor (BSG, Urteil vom 25.01.2006, Az. B 12 KR 12/05 R, Abruf-Nr. [062132](#)). Das gilt aber nur soweit, wie sich Zahlungen im Wesentlichen auf einen Aufwandsersatz beschränken.

*Welche Zahlungen sind noch Aufwandsersatz ...*

Höhere Zahlungen sind ein Entgelt für eine abhängige Beschäftigung. Aufgrund der Weisungsbindung gegenüber Mitgliederversammlung und Gesamtvorstand sind Vorstandsmitglieder dann nicht selbstständig tätig (so u. a. BSG, Beschluss vom 07.02.2017, Az. B 12 KR 50/16 B, Abruf-Nr. [253144](#)).

*... und ab wann liegt Entgelt für abhängige Beschäftigung vor?*

Daneben besteht meist – als weiteres Indiz für eine abhängige Beschäftigung – eine Einbindung in die Organisation des Vereins, weil Vorstandsmitglieder typischerweise Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben übernehmen.

*Ehrenamt ist geprägt von ideellen Zwecken und Unentgeltlichkeit*

### **Ehrenamt und Unentgeltlichkeit**

Aufgaben und Tätigkeiten, die Ausfluss der organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausübenden Person und auch nicht für jedermann frei zugänglich sind, führen regelmäßig nicht zu einer persönlichen Abhängigkeit. Zwar kann eine – auch pauschale – Aufwandsentschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit beitragsfrei bleiben. Ein Ehrenamt erhält sein Gepräge aber durch seine ideellen Zwecke und die Unentgeltlichkeit. Das LSG hat daher allein aus der Höhe der monatlichen Zahlung eine Erwerbstätigkeit abgeleitet.

Dass der Präsident die Zuwendung wie eine Einnahme aus seiner selbstständigen Tätigkeit und nicht als Aufwandsentschädigung behandelt hatte, bestätigte diese Einordnung.

*Zahlung für Einkommensausfall ist nie Aufwandsersatz*

**Wichtig** – Die Rechtsprechung geht nur von einer Aufwandsentschädigung aus, wenn wenigstens überschlägig darstellbar ist, dass ein entsprechender Aufwand tatsächlich entstand. Eine Zahlung für einen Einkommensausfall ist kein Aufwandsersatz, sondern eine Vergütung für Arbeitskraft und -zeit.

### **Vorstandsamt und Verwaltungsaufgaben**

Weder die Rechtsstellung als Organ(-mitglied) mit eigenen gesetzlichen Befugnissen noch die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ohne Bezug zu einem konkreten Verdienstaufschlag schließen die Annahme eines versicherungs- und beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses aus. Übernimmt ein ehrenamtlich Tätiger zugleich allgemein zugängliche Verwaltungsaufgaben, führt die Einbindung in die Organisation regelmäßig zu einer abhängigen Beschäftigung.

*Selbst Alleinentscheidungs-befugnis schließt abhängige Beschäftigung nicht aus*

### **Keine bloß repräsentative Aufgabe**

Sozialversicherungsrechtlich wird nicht zwischen einer Sphäre des Vereinsrechts (Repräsentationsaufgaben und der Leitung von Gremien) und einer Sphäre der Betriebsorganisation (Geschäftsführung des Vereins) unterschieden. Nach Auffassung des LSG war der Präsident durch die satzungsgemäße Ordnung in das Gefüge der Organe des Vereins und dessen organisatorischen Rahmen integriert, und ihm oblag die Gesamtverantwortung für die laufenden Geschäfte. Er hatte also auch operativ an Verwaltungsentscheidungen mitgewirkt. Zudem schließen eine Leitungsfunktion und auch die Befugnis, selbst Weisungen zu erteilen, eine abhängige Beschäftigung nicht aus.

### **Steuerliche Behandlung der Vergütung spielt keine Rolle**

Dass die Zahlung an den Präsidenten der Umsatzsteuer unterworfen wurde, spricht für das LSG nicht gegen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Sie spricht im Gegenteil sogar dafür, dass es sich um keinen Aufwandsersatz handelte.

**FAZIT** – Das Urteil erläutert und bestätigt den Tenor der Rechtsprechung: Vorstandsmitglieder gelten als abhängig Beschäftigte, wenn sie für ihre Tätigkeit Zahlungen erhalten, die über bloßen Aufwandsersatz hinausgehen.

– Gemeinnützigkeit

## BFH nimmt Stellung: Wann sind die Satzungszwecke nicht hinreichend bestimmt?

Bei der Prüfung der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit ist der häufigste Einwand des Finanzamts, die Satzungszwecke wären nicht hinreichend genau bestimmt. Der BFH hat sich jetzt damit befasst, wann solche Einwände berechtigt sind und dem Verein die Gemeinnützigkeit zu verweigern ist. Ziehen Sie daraus die richtigen Konsequenzen.

### Über diesen Fall musste der BFH entscheiden

Eine Genossenschaft (e. G.) mit dem Zweck, ihre Mitglieder im Bereich der Informationstechnologie umfassend zu unterstützen und damit Wissenschaft und Forschung zu fördern, hatte vom Finanzamt auf Basis der Satzungsprüfung zunächst die Gemeinnützigkeit erhalten. Nach einer Außenprüfung gelangte das Finanzamt zu der Auffassung, der Feststellungsbescheid enthalte einen materiellen Fehler, weil die e. G. nicht unmittelbar selbst den steuerbegünstigten Zweck der Wissenschaft und Forschung verfolge. Die Entwicklung von Software sei keine forschende Tätigkeit.

*Genossenschaft sollte Mitglieder im Bereich der Informationstechnologie unterstützen und beruft ...*

Das Finanzamt erließ einen entsprechenden Bescheid, mit dem es die Gemeinnützigkeit zum nächsten Kalenderjahr aufhob. Der Einspruch der e. G. blieb ebenso erfolglos wie die Klage vor dem FG und der Gang zum BFH.

*... sich auf AO-Zweck „Förderung der Wissenschaft und Forschung“*

### Dem BFH waren die Satzungszwecke zu unbestimmt

Der BFH hat klargestellt, dass der Aufhebungsbescheid des Finanzamts rechtmäßig war. Aus der Satzung der e. G. war nämlich nicht zu entnehmen, dass sie unmittelbar Wissenschaft, Forschung oder Lehre fördert (BFH, Urteil vom 20.11.2025, Az. V R 23/23, Abruf-Nr. [252928](#)).

*BFH bestätigt Entzug der Gemeinnützigkeit wegen Unbestimmtheit der Satzung*

### Wie muss der gemeinnützige Zweck in der Satzung angegeben sein?

Damit einer Satzung entsprechend § 59 Halbs. 1 AO zu entnehmen ist, „welchen Zweck die Körperschaft verfolgt“, der „den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht“, muss in der Satzung ein den §§ 52 bis 55 AO entsprechender Zweck angegeben sein.

**Wichtig** – Eine wörtliche Angabe eines Katalogzwecks aus § 52 Abs. 2 AO ist empfehlenswert, aber nicht zwingend erforderlich. Die Zuordnung zu einem der Katalogzwecke muss aber eindeutig möglich sein.

Dieser Zweck – so der BFH – ist Bezugspunkt für die Prüfung, ob die Körperschaft „ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke“ unmittelbar verfolgt. Der Satzungszweck muss dabei – jedenfalls, soweit ihnen kein jedermann bekanntes, begrifflich fest umrissenes gedankliches Konzept zugrunde liegt – so weit wie möglich konkretisiert werden. Die Satzung muss zweifelsfrei erkennen lassen, dass und welche ausschließlich steuerbegünstigten Zwecke die Körperschaft verfolgt.

*Zweckverfolgung muss in der Satzung so weit wie möglich konkretisiert werden*

*Unklarheiten gehen zu Lasten des Vereins*

**Wichtig** – Unklarheiten gehen zu Lasten der Körperschaft, die sich auf die Steuervergünstigung beruft. Denn die Festschreibung in der Satzung soll der Finanzbehörde ermöglichen, die Voraussetzungen der Steuervergünstigung leicht und einwandfrei zu überprüfen.

*Mittelweitergabe ist kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck*

#### Wenn die Mittelweitergabe der Vereinszweck ist

Ist es Zweck der Einrichtung, Mittel für andere Körperschaften zu beschaffen (Förderkörperschaften), muss die Satzung ebenfalls einen gemeinnützigen Zweck angeben. Die Mittelbeschaffung ist zwar nach § 58 Nr. 1 AO unschädlich. Das betrifft aber nur die Art der Zweckverwirklichung. Diese Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 1 S. 4 AO ist kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck, sondern eine besondere Art der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Die Satzung muss also trotzdem einen steuerbegünstigten Zweck nennen.

#### Wenn die Satzungszwecke über Hilfspersonen verwirklicht werden

Das Gleiche gilt, wenn die Satzungszwecke über Hilfspersonen nach § 57 Abs. 1 S. 1 AO verwirklicht werden. Hilfspersonen verwirklichen grundsätzlich fremde gemeinnützige Zwecke ihres Auftraggebers. Der bloße Verweis auf gemeinnützige Hilfspersonen genügt deshalb nicht.

*Kooperationen sind nur eine Ausnahme vom Gebot der Unmittelbarkeit ...*

#### Angabe eigener Satzungszwecke auch bei Kooperationen erforderlich

Auch Kooperationen nach § 57 Abs. 3 AO sind nur eine Ausnahme vom Gebot der Unmittelbarkeit und ersetzen nicht die Angabe eigener Satzungszwecke. § 57 Abs. 3 AO begünstigt Körperschaften auch dann, „wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklichen“.

*... und bedürfen folglich eindeutiger Satzungsregelungen*

**Wichtig** – Ist eine solche Kooperation alleiniger Satzungszweck, muss die Satzung zudem klarstellen, dass sich die Kooperation auf das Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften beschränkt. Die Körperschaften, mit denen die Zusammenarbeit erfolgen soll, müssen in der Satzung aber nicht benannt werden.

#### BFH äußert sich auch zum Vertrauensschutz

*Finanzamt muss keine Frist zur Satzungsänderung setzen*

Ist eine Satzung trotz materieller Fehler – z. B. wegen unzureichender Angabe der gemeinnützigen Zwecke – anerkannt worden, kann das Finanzamt die Gemeinnützigkeit nach § 60a Abs. 5 AO ab dem folgenden Kalenderjahr entziehen. Das Finanzamt muss die gemeinnützige Körperschaft nicht zunächst darauf hinweisen und eine Frist zur Satzungsänderung setzen.

*Vertrauensschutz besteht nur rückwirkend*

Ein Vertrauensschutz besteht nur insoweit, als die Gemeinnützigkeit nicht rückwirkend, sondern erst zum folgenden Jahr entzogen werden kann.

**FAZIT** – Es lohnt sich, die gemeinnützigen Zwecke, die der Verein verfolgen will, und auch das „wie“ von Anfang an in der Satzung so konkret wie möglich zu beschreiben. Sonst kann man in die Bredouille kommen und es droht der Verlust der Gemeinnützigkeit, wenn man nicht ausreichend Zeit hat, die Satzung anzupassen.

– Bildungsveranstaltungen

## Erfreuliches für Bildungsträger: Synchroner Online-Seminare sind kein „Fernunterricht“

Mit einer Entscheidung aus dem Jahr 2025 hatte der BGH die Frage aufgeworfen, ob Online-Fortbildungen grundsätzlich als Fernunterricht zulassungspflichtig sind. Mit einem neuen Urteil hat er das jetzt verneint. Synchroner Fernunterricht ist danach dem Präsenzunterricht gleichgestellt. Offen bleibt aber, wie gemischte Angebote mit synchronen und asynchronen Lerneinheiten einzustufen sind. VB klärt nachfolgend auf.

### Das Fernunterrichtsschutzgesetz

Fernunterricht unterliegt in Deutschland anders als Präsenzunterricht einer besonderen Regulierung durch das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG), die dem Verbraucherschutz dienen soll.

*Gesetz soll Verbraucher schützen und ...*

#### Die Zulassungspflicht laut Gesetz

Handelt es sich bei den Lehrgängen um Fernunterricht im Sinne des FernUSG, müssen sie durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) zugelassen sein. Fehlt die Zulassung, ist der entsprechende Vertrag über den Lehrgang nichtig (§ 7 Abs. 1 FernUSG). Außerdem begeht der Veranstalter eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 10.000 Euro Geldbuße geahndet werden kann (§ 21 FernUSG).

*... verpflichtet Bildungsanbieter zur staatlichen Zulassung*

Die Zulassung eines Fernlehrgangs erfolgt auf Antrag. Die ZFU prüft den Antrag und die Lehrgangsmaterialien in didaktischer, methodischer und verbraucherrechtlicher Hinsicht und begutachtet den Lehrgang fachwissenschaftlich.

#### Was ist Fernunterricht?

Wann ein Lehrgang als Fernunterricht gilt und damit zulassungspflichtig ist, regelt § 1 FernUSG. Fernunterricht liegt danach vor, wenn

- der Lehrgang entgeltlich ist,
- er Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, also tatsächlich „Unterricht“ ist,
- Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind,
- der Veranstalter den Lernerfolg überwacht.

*Wann ein Bildungsangebot unter das FernUSG fällt*

### Um diesen Fall ging es vor dem BGH

In dem Fall, der dem BGH jetzt zur Entscheidung vorlag, hatte ein Unternehmen auf einer von ihm betriebenen Internetplattform sog. Online-Coachings zu verschiedenen Themen angeboten. Ein Kunde, der zunächst einen Vertrag über ein „Trainingsprogramm“ abgeschlossen hatte, nahm den Anbieter auf Rückzahlung der Vergütung für ein solches Coaching und Feststellung der Nichtigkeit des zugrunde liegenden Vertrags in Anspruch.

*Verbraucher will vom Vertrag zurücktreten und sein Geld zurückverlangen*

*Anbieter habe keine Zulassung nach FernUSG vorgelegt und deshalb sei der Vertrag nichtig*

Er argumentierte, der Anbieter verfügte über keine Zulassung für Fernlehrgänge nach § 12 FernUSG. Der Vertrag sei nichtig, weil es an der erforderlichen Zulassung nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz fehle. Es ging bis zum BGH. Der BGH konnte den Fall zwar nicht abschließend beurteilen, weil noch zu klären war, ob die asynchronen Lerneinheiten überwogen.

### Die BGH-Entscheidung

Der BGH konnte den Fall zwar nicht abschließend beurteilen, weil noch zu klären war, ob die asynchronen Lerneinheiten überwogen. Er hat der Vorinstanz aber einige wichtige Hinweise gegeben (BGH, Urteil vom 05.02.2026, Az. III ZR 137/25, Abruf-Nr. [252793](#)).

### Synchrone Online-Schulungen sind kein Fernunterricht

*Nicht jede Wissensvermittlung per Online-Kommunikation ...*

Als erstes hat der BGH klargestellt, dass es sich bei Online-Seminaren mit synchroner Teilnahme nicht um Fernunterricht im Sinne des FernUSG handelt. Dazu hat er den Begriff der räumlichen Trennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG neu definiert.

*... fällt unter das FernUSG*

Nicht bei jeder Wissensvermittlung per Online-Kommunikation liegt eine solche räumliche Trennung vor. § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG muss dahingehend ausgelegt werden, dass der Lehrende und der Lernende als räumlich getrennt anzusehen sind, soweit die Wissensvermittlung über eine physische Distanz und dabei nicht mittels einer bidirektionalen – synchronen – Kommunikation erfolgt, bei der Lernende – wie bei Präsenzveranstaltungen – die Möglichkeit haben, ohne Weiteres Kontakt mit dem Lehrenden aufzunehmen.

### Das unterscheidet synchronen Direktunterricht und Fernunterricht

*Bei Fernunterricht eignet sich der Lernende den Stoff anhand von zur Verfügung gestellter Materialien ...*

Bildungsveranstaltungen mit synchroner Kommunikation sind deshalb „Direktunterricht“. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, dass die Wissensvermittlung zu einem bestimmten vorgegebenen Zeitpunkt per direkter Kommunikation zwischen dem Lehrenden und den Lernenden erfolgt. Dagegen zeichnet sich Fernunterricht dadurch aus, dass der Lernende sich den Stoff anhand von zur Verfügung gestellten Materialien bei freier Zeiteinteilung selbst aneignet.

*... bei freier Zeiteinteilung selbst an*

Diese Neudefinition – so der BGH – ist als Rechtsfortbildung erforderlich, weil es zum Zeitpunkt der Entstehung des FernUSG noch nicht möglich war, über das Internet virtuelle Treffen zu organisieren. Zu dieser Zeit bildete das Merkmal der „räumlichen Trennung“ das Wesen von Fernunterricht noch hinreichend ab. Andernfalls – so der BGH – würde Online-Unterricht zur Anwendung des FernUSG führen, obgleich er in seinen wesentlichen Merkmalen der Lernform des Direktunterrichts entspricht.

### Mischung aus synchronen und asynchronen Unterrichtsformen

*Schicksal von Mischformen ist auch nach der BGH-Entscheidung noch ungeklärt*

Nicht konkret hat sich der BGH zu der Frage geäußert, wie Mischformen aus synchronem und asynchronem Lernen zu bewerten sind. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG genügt für das Vorliegen von Fernunterricht, dass der Lehrende und der Lernende überwiegend räumlich getrennt sind. Das hängt nach Auffassung des Gerichts von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Mögliche Kriterien für die Abgrenzung der verschiedenen Unterrichtsleistungen könnten dabei Inhalt und Bedeutung der Teilleistungen für den angestrebten Lerner-

folg oder die jeweilige Dauer der nach dem Vertrag vorgesehenen Lerneinheiten sein.

**Wichtig** – Aufzeichnungen von synchronen Unterrichtsteilen, die nach der getroffenen Vereinbarung den Teilnehmern anschließend zum Abruf zur Verfügung gestellt werden, gelten dabei als asynchroner Unterricht.

*Aufzeichnungen sprechen für asynchronen Unterricht*

### **Beweislast liegt beim Kunden**

Das BGH hat eine weitere gute Nachricht für die Anbieter von Online-Unterricht: Die Darlegungs- und Beweislast, ob es sich tatsächlich um Fernunterricht im Sinne des FernUSG handelt, liegt beim Kunden. Er muss nachweisen, dass die Wissensvermittlung ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt erfolgt.

### **Was ist unter „Überwachung des Lernerfolgs“ zu verstehen?**

Das BGH ist ferner darauf eingegangen, was unter „Überwachung des Lernerfolgs“ zu verstehen ist. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn dem Teilnehmer ein auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffs bezogenes Fragerecht vertraglich zugesichert wird, wodurch er eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann. Eine „Kontrolle“ durch den Lehrenden ist dazu nicht erforderlich.

*Kann der Lernende Fragen stellen und so seine persönliche Lernkontrolle herbeiführen?*

**Wichtig** – Das Fragerecht muss vertraglich eingeräumt sein. Ist die Beantwortung von Fragen also nicht verbindlicher Bestandteil der Vereinbarungen, handelt es sich nicht um Fernunterricht, auch wenn Fragen gestellt werden können und beantwortet werden. Dabei gilt nach § 3 Abs. 1 FernUSG, dass die vertragliche Vereinbarung in Textform erfolgen muss. Mündliche oder stillschweigend vereinbarte Zusatzleistungen – wie eben die Beantwortung von Fragen – sind deswegen nicht Vertragsbestandteil.

*Vertraglich eingeräumtes Fragerecht führt zu Fernunterricht*

### **Was müssen Anbieter jetzt beachten?**

Der BGH hat erneut betont, dass es keine inhaltlichen oder didaktischen Mindestanforderungen an Fernunterricht gibt. Jede Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten kann also darunter eingeordnet werden. Damit internetgestützte Seminarangebote nicht unter das FernUSG fallen und damit zulasungspflichtig werden, müssen Anbieter Folgendes beachten:

*So vermeiden gemeinnützige Bildungsanbieter die Qualifizierung ihrer Angebote als Fernunterricht*

- Der Unterricht muss überwiegend synchron erfolgen.
- Werden zu einem wesentlichen Teil Selbstlernmedien zur Verfügung gestellt (z. B. auch Aufzeichnungen von Unterrichtseinheiten), muss insgesamt strikt auf eine Erfolgskontrolle verzichtet werden. Darunter fällt auch die Beantwortung von Teilnehmerfragen.
- Das bloße Anbieten von Lehrvideos und anderer Selbstlernmedien ist kein Fernunterricht im Sinne des Gesetzes. Hier müssten noch Lernkontrollen dazukommen.

**FAZIT** – Das neue Urteil des BGH erhöht die Rechtssicherheit für Bildungsträger. Was noch fehlt, sind verlässliche Kriterien für die Einordnung von Mischangeboten (aus synchronem und Selbstlernen). Hier bleibt die weitere Entscheidung der Vorinstanz abzuwarten.

– Praxisfall

## Beschlussfassung im Vorstand: Wann darf man von gesetzlichen Regeln abweichen?

Bei der Beschlussfassung im Vorstand werden die gesetzlichen Vorgaben nicht selten außer Acht gelassen. Abweichende Regelungen kann aber nur die Satzung ermöglichen, nicht eine Geschäftsordnung.

*Kommt Beschlussmehrheits-Regelung aus der Geschäftsordnung zum Tragen?*

**FRAGE:** In unserer letzten Vorstandssitzung kam es bei der Beschlussfassung über ein strittiges Thema zu einem Patt. Der Vorsitzende verwies daraufhin auf die Geschäftsordnung, nach der bei Stimmgleichheit seine Stimme entscheidet. Ein Vorstandsmitglied hat aber nun den Beschluss angefochten, weil das Thema gar nicht auf der Tagesordnung der Sitzung stand. Was gilt hier rechtlich?

**ANTWORT:** Hier kommt es zunächst auf die Satzung an. Trifft sie keine besonderen Regelungen, gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Mitgliederversammlung.

*Ohne Satzungsregelung zu Beschlüssen im Vorstand gilt § 28 BGB*

### Tagesordnung und Beschlussfassung

§ 28 BGB regelt, dass für die Beschlussfassung im Vorstand die gleichen Vorschriften gelten wie für die Mitgliederversammlung. Wenn die Satzung davon nicht abweicht, gilt grundsätzlich: Beschlossen kann nur über Tagesordnungspunkte werden, die bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wurden. Ansonsten ist nur eine Beratung möglich.

*Im Ausnahmefall kann aber auch über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte abgestimmt werden*

Davon gilt eine Ausnahme: Sind alle Vorstandsmitglieder einverstanden, kann auch über Gegenstände beschossen werden, die nicht auf der Tagesordnung standen. Da diese Zustimmung auch stillschweigend erteilt werden kann, müssen Vorstandsmitglieder ausdrücklich widersprechen. Das ist nur bis zur Abstimmung möglich. Eine nachträgliche Anfechtung des Beschlusses ist hier nicht zulässig.

*Stichentscheidungsrecht des Vorstandsvorsitzenden müsste in der Satzung verankert sein*

### Abweichende Stimmgewichtung nur per Satzung

Wie auch bei der Mitgliederversammlung müssen alle von den gesetzlichen Vorgaben abweichenden wesentlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Satzung geregelt sein. Eine Vereinsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist (also nicht eingetragen ist), kann das nicht. Die Geschäftsordnung des Vorstands ist also in diesem Punkt unwirksam, wenn sie ein Stichscheidungsrecht des Vorstandsvorsitzenden regelt.

Wurde gegen diese Vorgaben verstoßen, ist der entsprechende Beschluss nicht wirksam zustande gekommen. Er muss dazu nicht angefochten werden. Das bedeutet insbesondere, dass der Beschluss nicht nachträglich wirksam werden kann, weil ihn kein Vorstand zeitnah angefochten hat.

*Lösungsverantwortung an die Mitgliederversammlung übergeben*

### Wie löst man Pattsituationen im Vorstand?

Nach diesen Maßgaben ist der entsprechende Antrag in der Vorstandssitzung abgelehnt worden. Ändern sich die Stimmverhältnisse nicht, kann eine Lösung nur über die Mitgliederversammlung gefunden werden. Weil sie dem Vorstand Weisungen erteilen kann, ist es möglich, dass sie für den Vorstand entscheidet, der diese Entscheidung dann umsetzen muss.

# Leserservice

**Redaktion – Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung?** Schreiben Sie an  
IWW Institut, Redaktion „VB“, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg  
Fax: 0931 418-2060, E-Mail: vb@iww.de, Redaktions-Hotline: 0931 418-6160  
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

**Abonnentenbetreuung – Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der**  
IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg  
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de  
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg  
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



**Ihr Plus im Netz – Registrieren Sie sich auf [iww.de/registrierung](http://iww.de/registrierung),**  
schalten Sie Ihr Abonnement frei und vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung mit

- aktuellen Fachbeiträgen
- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen u.v.m.)
- Beiträgen aus dem Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Lesen Sie „VB“ in der **myIWW-App** für Smartphone / Tablet-PC. Für die Suche im Appstore (iOS) und bei Google play (Android) „myIWW“ eingeben. Und folgen Sie „VB“ auf [facebook.com/vb.iww](https://facebook.com/vb.iww)



**Newsletter – Abonnieren Sie die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige**  
auf [iww.de/newsletter](http://iww.de/newsletter):

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



**Seminare & Kongresse – Nutzen Sie das IWW-Fortbildungsangebot unter: [iww.de/seminare](http://iww.de/seminare)**

## IMPRESSUM

### VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

**Herausgeber und Verlag** – IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,  
Geschäftsführer: Bernhard Münster, Dennis Hirthammer, Telefon: 0931 418-6160, Fax: 0931 418-2060,  
E-Mail: [iww-wuerzburg@iww.de](mailto:iww-wuerzburg@iww.de), Internet: [iww.de](http://iww.de)

**Redaktion** – RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur, verantwortlich)

**Schriftleiter** – Wolfgang Pfeffer, Drefahl

**Bezugsbedingungen** – Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 18,30 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

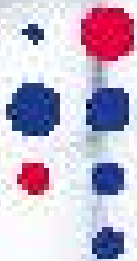
**Hinweise** – Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

**Bildquellen** – © Midjourney

**Druck** – H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

**Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit** – Bernhard Münster,  
Telefon: 02596 922-13, E-Mail: [produktsicherheit@iww.de](mailto:produktsicherheit@iww.de)





„Wir bieten Ihnen praxistaugliche

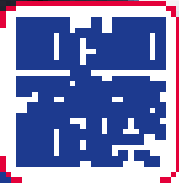
Lösungen für typische

Problemstellungen im Verein!“



Wolfgang Pfeiffer

Anmeldung und  
aktuelles Programm  
unter [www.iww.de](http://www.iww.de)/186



## IWW-Mitglieder

# Recht und Steuern im Verein

## Vereine sicher führen und leiten

Das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen ist kompliziert. Vereine und ihre Vereine müssen nicht nur die steuerlichen Vorschriften berücksichtigen, sondern auch deren Auslegung und die vier verschiedenen Bereiche der Vereinsbuchhaltung. Außerdem werden steuerliche Gestaltungen von der richtigen Eintragung im Vereinsregister, -abrechnung und -abschluss beeinflusst. Das Webinars zeigt Ihnen anhand 10-Beispiel, wie Sie den Verein in steuerrechtlichen Zusammenhängen aufbereiten können.

## Ihre Vorteile bei dem IWW-Webinar:

- Regelmäßiges Steuerrecht-Update anhand 10-Beispiel (Steuerrecht)
- Durch die Teilnahme an diesem Webinar werden Sie Ihre Themen gelöst sein.
- Mit der Teilnahmegebühr sind weitere Vorteile verbunden die über 100,-€ mehr wert sind.
- Zusammenhänge zwischen Vereinsrecht und steuerrechtlich wichtiger Fälle.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Informationen sind kostenpflichtig.

### Redner:

Wolfgang Pfeiffer,

Lehrbeauftragter an der Universität für Wirtschaftsinformatik, Geschäftsführer des IWW Vereinsrat und Initiator des Podcasts [www.iwwradio.de](http://www.iwwradio.de)

### Themen:

Steuern  
Vereine  
Vereine  
Vereine  
Vereine  
Vereine  
Vereine  
Vereine

Vereine  
Vereine  
Vereine  
Vereine  
Vereine  
Vereine  
Vereine  
Vereine  
Vereine  
Vereine

